

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen

Ab 2024 werden Netzanschlüsse für steuerbare Verbrauchseinrichtungen wie Wärmepumpen, Wallboxen und Batteriespeicher vereinfacht und beschleunigt – zudem profitieren die Betreiber von reduzierten Netzentgelten.

Im Gegenzug müssen diese Verbrauchsanlagen eine temporäre Begrenzung ihrer Leistung bei hoher Netzauslastung zulassen, also steuerbar gemacht werden. Verteilungsnetzbetreiber erhalten bei Bedarf die Möglichkeit, neu installierte Verbrauchsanlagen fernzusteuern, um die Stabilität des Stromnetzes sicherzustellen.

Entsprechend der Festlegungen zum § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) der Bundesnetzagentur müssen alle neuen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ab dem 01.01.2024 eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung abschließen.

Hierfür ist der Betreiber der Anlage verpflichtet diese als 14a-Anlage über den Installateurbetrieb anzumelden.

Stärkung der Netzsicherheit

Damit die Klimaziele erreicht werden können, muss in den nächsten Jahren eine große Anzahl von Wärmepumpen und Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge sowie Batteriespeichern errichtet werden. Das ist eine positive Entwicklung, aber auch eine Herausforderung für das Stromnetz. Zum einen beanspruchen diese Arten von Verbrauchsanlagen das Netz wegen ihrer hohen Leistung stärker als die meisten anderen Haushaltsgeräte. Zum anderen kommen viele von ihnen oftmals zur selben Zeit zum Einsatz – etwa abends, wenn zeitgleich viele E-Autos geladen werden. Beide Faktoren zusammen können zu Engpässen und damit kritischen Situationen im Verteilungsnetz führen. Diese leistungsstarken Verbrauchseinrichtungen sollen in Zukunft ohne große Wartezeit an das Verteilungsnetz angeschlossen werden und gleichzeitig muss eine versorgungssichere Einbindung in das Stromnetz sichergestellt sein.

Deshalb wurde von der Bundesnetzagentur eine Neuregelung zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG erarbeitet.

Diese sehen vor, dass Netzanschlüsse für Verbrauchseinrichtungen vereinfacht und beschleunigt werden – zudem profitieren die Betreiber von reduzierten Netzentgelten. Im Gegenzug müssen diese Verbrauchsanlagen eine temporäre Begrenzung ihrer Leistung bei hoher Netzauslastung zulassen, also steuerbar gemacht werden.

Was sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen?

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen sind folgende Anlagen mit einer elektrischen Leistung über 4,2 kW:

- Wärmepumpen inklusive Zusatzheizungen / Heizstäben
- nicht öffentlich zugängliche (private) Ladepunkte für E-Autos
- Klimageräte für Raumkühlung
- Speicher mit Energiebezug

Gut zu wissen!

Während einer sogenannten Steuerungsmaßnahme steht für die Verbrauchsanlagen immer eine Mindestleistung von 4,2 kW zur Verfügung, so dass Wärmepumpen betrieben und Elektroautos weiter geladen werden können, sofern die Anlage dies technisch umsetzen kann.

Die normale Haushaltsversorgung ist nie betroffen.

Start der Neuregelung

Die Festlegungen der Bundesnetzagentur zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG (Az.: BK6-22-300) sowie die Festlegung zur Reduzierung der Entgelte (Az.: BK8-22/010-A) tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Übergangsfristen für Bestandsanlagen

Anlagen, die ab dem 01.01.2024 in Betrieb genommen werden, fallen unter die neue Regelung. Für Bestandsanlagen, die bereits vor diesem Termin angeschlossen waren, gibt es folgende Übergangsregelungen.

A. Bestandsanlagen mit Steuerung durch den Netzbetreiber

Für Bestandsanlagen, für die bereits eine Reduzierung der Netzentgelte durch den Netzbetreiber gewährt wurde, gelten die bisherigen Vereinbarungen unverändert bis 31. Dezember 2028 weiter. Nach dieser Übergangsphase gelten die neuen Regelungen auch für diese Anlagen. Für Nachtspeicherheizungen bleiben die bisherigen Regelungen dauerhaft bestehen.

B. Bestandsanlagen ohne Steuerung durch den Netzbetreiber

Bestandsanlagen ohne Vereinbarung zur Steuerung durch den Netzbetreiber bleiben dauerhaft von den neuen Regeln ausgenommen. Es besteht allerdings die Möglichkeit, freiwillig eine Vereinbarung über eine netzdienliche Steuerung mit dem Netzbetreiber zu treffen. Für Nachtspeicherheizungen ist keine Wechsel möglich.

Wahlmöglichkeiten für reduzierte Netzentgelte

Im Gegenzug dafür, dass der Netzbetreiber eine Anlage netzorientiert steuern darf, profitieren die Betreiber der Anlage von einem reduzierten Netzentgelt. Da bei der individuellen Anschluss- und Verbrauchssituation der Privathaushalte große Unterschiede bestehen, legt die Bundesnetzagentur verschiedene Varianten der Netzentgeltreduzierung fest. Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen müssen zwischen folgenden Modulen wählen:

- Mit **Modul 1** erhalten §14a-Kunden eine pauschale Netzentgeltreduzierung.
- Mit **Modul 2** entscheiden Sie sich alternativ für eine prozentuale Netzentgeltreduzierung für jede Kilowattstunde, die durch die steuerbare Verbrauchseinrichtung bezogen wird. Hierfür ist ein separater Zähler notwendig.
- **Modul 1** kann auf Wunsch ab dem 01.01.2025 mit **Modul 3** und damit einem Anreizmodul mit zeitlich variablen Netzentgelten kombiniert werden.

Anlagenbetreiber können auf Wunsch zwischen den Modulen wechseln. In der Grund- und Ersatzversorgung ist eine Netzentgeltreduzierung aber nur gemäß **Modul 1** möglich.

FAQ: Fragen und Antworten zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen

Allgemein

Was sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen?

Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG sind folgende Anlagen ab einer Bezugsleistung von mehr als 4,2 kW und einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss in der Niederspannung:

- Ladepunkt für Elektromobile, der nicht öffentlich zugänglich ist (§ 2 Nr. 5 Ladesäulenverordnung – LSV),
- eine Wärmepumpenheizung inkl. Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z. B. Heizstäbe),
- eine Anlage zur Raumkühlung oder
- Batteriespeicher hinsichtlich der Einspeicherung.

Gibt es mehrere Anlagen der Kategorien Wärmepumpenheizung und Anlage zur Raumkühlung, ist maßgeblich, ob die Summe der Netzanschlussleistungen aller Anlagen insgesamt 4,2 kW je Fallgruppe überschreitet. In diesem Fall werden diese gruppierten Anlagen als eine steuerbare Verbrauchseinrichtung behandelt und müssen ebenfalls als Anlage gemäß § 14a EnWG angemeldet werden.

Ab wann gilt die neue Regelung?

Die Festlegungen der Bundesnetzagentur zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG (Az.: BK6-22-300) sowie die Festlegung zur Reduzierung der Entgelte (Az.: BK8-22/010-A) tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bin ich von der neuen Regelung betroffen?

Die Regelung zum § 14a EnWG gilt verpflichtend für alle Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit einer Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024. Für bereits bestehende Anlagen mit einer Vereinbarung nach § 14a EnWG gelten Übergangsregelungen. Zunächst gelten die aktuellen Vereinbarungen bis zum 31.12.2028 unverändert fort. Anschließend werden die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen auf das neue Regime überführt (Ausnahme Nachtspeicherheizungen).

Bestandsanlagen ohne eine solche Vereinbarung bleiben dauerhaft ausgenommen. Das heißt, wenn Sie bereits vor dem 01.01.2024 eine Wärmepumpe, Ladeeinrichtung oder einen Batteriespeicher ohne Steuerung betreiben, bleibt für Sie alles wie gehabt. Sie müssen nicht aktiv werden. Es besteht die Möglichkeit, freiwillig in das neue Regime zu wechseln.

Ich plane eine steuerbare Verbrauchseinrichtung ab dem 01.01.2024 in Betrieb zu nehmen. Welche Rechte und Pflichten habe ich? Wie melde ich diese an?

Als Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung haben Sie Anspruch auf ein reduziertes Netzentgelt. Hierbei können Sie zwischen zwei Modulen wählen:

Modul 1: pauschaler Reduzierungsbetrag oder

Modul 2: prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für die steuerbare Verbrauchseinrichtung.

Voraussetzung für die Reduzierung des Netzentgeltes ist die Anmeldung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung durch Ihren in ein Installateurverzeichnis eingetragenen Elektroinstallateur bei uns. Dafür muss die steuerbare Verbrauchseinrichtung alle technischen Anschlussbedingungen (TAB) sowie die Erläuterungen zur TAB erfüllen. Sprechen Sie hierfür mit Ihrem Elektrofachbetrieb.

Gelten die Regelungen auch für den normalen Haushaltsverbrauch?

Nein. Die Regelungen gelten nur für steuerbare Verbrauchseinrichtungen wie Wärmepumpen oder private Ladeeinrichtungen für E-Autos (Wallboxen). In den normalen Haushaltsverbrauch kann und darf nicht eingegriffen werden.

Netzentgelte

Welche Optionen für die reduzierten Netzentgelte gibt es?

Als Kunde haben Sie zwei Module zur Auswahl:

- **Modul 1** – Pauschale Netzentgeltreduzierung: Sie erhalten jährlich eine pauschale Reduktion Ihrer Netzentgeltabrechnung. Die Höhe der pauschalen Reduktion können Sie unserem Preisblatt entnehmen. Für dieses Modul benötigen Sie keinen separaten Zähler.
- **Modul 2**: Prozentuale Arbeitspreisreduktion (separater Zähler notwendig): Bei diesem Modul erhalten Sie für den Strombezug der steuerbaren Verbrauchseinrichtung eine Reduktion des Arbeitspreises (= Netzentgelt) um 60 %. Da die Arbeitspreisreduzierung nur für die steuerbare Verbrauchseinrichtung gilt, benötigen Sie zwingend einen zweiten Zähler. Der zweite Zähler kann bei der Anmeldung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung beantragt werden. Bitte beachten Sie, dass hierdurch, neben den Kosten für den zweiten Zähler, zusätzliche Kosten entstehen können (z. B. Umbau Zählerschrank).
- **Modul 3 (zukünftig)**: Ab dem Jahr 2025 soll es das Angebot zeitvariabler Netzentgelte geben. Wir werden unterschiedliche Preisstufen innerhalb eines Tages festlegen, die die typische Auslastung unseres Netzes berücksichtigen. Die Anschlussnutzer sollen so über ein niedriges Entgelt angereizt werden, ihre Verbräuche in Zeiten zu verschieben, in denen die Netzauslastung niedrig ist. Das Modul 3 ist ausschließlich als Zusatzmodul zu Modul 1 ab 2025 wählbar, eine Kombination mit Modul 2 ist derzeit nicht vorgesehen.

Brauche ich einen zweiten Zähler?

Ein zweiter Zähler wird nur benötigt, sofern Sie sich für das **Modul 2** entscheiden. Sofern Sie das **Modul 1** (pauschale Reduzierung der Netzentgelte) für der Netzentgeltreduktion wählen, brauchen sie keinen zweiten Zähler. Die pauschale Vergünstigung ist unabhängig von Ihrem Verbrauch. Die Anlage muss durch den Installateurbetrieb aber so aufgebaut werden, dass sie die technischen Anschlussbedingungen (TAB) erfüllt.

Wie erfolgt die Abrechnung der reduzierten Netzentgelte?

Die Abrechnung der reduzierten Netzentgelte erfolgt über Ihren Stromlieferanten. Ihr Stromlieferant ist verpflichtet, die Netzentgeltreduzierung auf der Verbraucherrechnung transparent auszuweisen. Es wird kein neues Abrechnungsverhältnis zwischen Anschlussnutzer und uns geschaffen.

Ist es möglich, Modul 1 (Pauschale Netzentgeltreduzierung prozentuale Arbeitspreisreduktion) zu wählen, wenn ich neben dem Haushaltzähler noch eine separate Messung habe?

Ja, auch dann ist die Wahl von Modul 1 möglich. Der pauschale Reduzierungsbetrag wird in diesem Fall einmal je Marktlokation berechnet.

Ist es möglich, Modul 2 (prozentuale Arbeitspreisreduktion) zu wählen, wenn ich nur einen Haushaltzähler habe?

Nein, für das Modul 2 ist eine separate Messung über einen eigenen Zähler notwendig. Die Reduktion des Arbeitspreises (Netzentgelt) wird für den Strombezug der steuerbaren Verbrauchseinrichtung angerechnet.

Technische Anforderungen und Reduzierung des Leistungsbezugs (Steuerung)

Welche technischen Voraussetzungen galten für eine 14a-Vereinbarung bis zum 31.12.2023?

Anlagen, die vor dem 31.12.2023 in Betrieb gegangen sind und eine Vereinbarung nach dem bis dahin geltenden § 14a EnWG abgeschlossen haben, müssen weiterhin einen separaten Zähler haben sowie die technischen Mindestanforderungen einhalten. Die Anlagen werden zu vereinbarten Zeiten in Ihrem Strombezug unterbrochen. Bis zum 31.12.2028 gelten die geschlossenen Vereinbarungen unverändert fort.

Welche technischen Voraussetzungen muss der Netznutzer für neue steuerbare Verbrauchseinrichtungen erfüllen, um ab dem 01.01.2024 von verringerten Netzentgelten zu profitieren?

Die steuerbare Verbrauchseinrichtung muss die technischen Anschlussbedingungen (TAB) inkl. Erläuterungen erfüllen. Sprechen Sie hierfür bitte mit Ihrem Elektrofachbetrieb.

Kann die Stadtwerke Goch GmbH Anlagen mit einer Steuerung nach § 14a EnWG einfach ausschalten?

Nein. Die Regelungen zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen sehen vor, dass jede steuerbare Verbrauchseinrichtung das Recht auf eine Mindestbezugsleistung hat, sofern die Anlage dies technisch umsetzen kann. Diese ist in der Regel 4,2 kW. Die Anschlussnutzer werden die Eingriffe meist kaum bemerken, da ein Basisbezug an Strom gesichert wird. Wärmepumpen können weiter betrieben und E-Autos nachgeladen werden. Darüber hinaus bleibt der normale Haushaltsbedarf davon völlig unberührt.

Steuert die Stadtwerke Goch GmbH neue steuerbare Verbrauchseinrichtungen ab dem 01.01.2024?

Wir erhalten durch die Festlegung der Bundesnetzagentur das Recht, steuerbare Verbrauchsanlagen bei Bedarf in ihrem Leistungsbezug zu begrenzen. Dabei haben Sie als Kunde ein Anrecht auf eine Mindestbezugsleistung von 4,2 kW, sofern die Anlage dies technisch umsetzen kann.

Übergangsfristen und Regelungen für bestehende Anlagen

Welche Übergangsfristen gelten für Bestandsanlagen mit bestehender 14a-Vereinbarung?

Bei Bestandsanlagen mit bestehender 14a-Vereinbarung (Anlagen, für die die Betreiber bereits vor dem 31.12.2023 eine Netzentgeltreduzierung erhalten) gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2028. Bis dahin gelten die bisherigen Regelungen fort, die Netzentgeltreduktion wird auf den Stand der prozentualen Absenkung von 2023 eingefroren. Ab dem 31.12.2028 werden diese Anlagen in die neue Regelung überführt. Ausgenommen hiervon sind Nachtspeicherheizungen, für sie gelten die bestehenden Regelungen dauerhaft weiter. Ob Ihre Anlage eine bestehende Vereinbarung hat, können Sie Ihrem Stromliefervertrag entnehmen.

Ändert sich für mich als Kunde mit einer Anlage mit bestehender 14a-Regelung etwas zum 01.01.2024?

Nein, vorerst nicht. Sofern Ihre Anlage vor dem 31.12.2023 in Betrieb gegangen ist und Sie bereits eine 14a-Vereinbarung abgeschlossen haben, haben Sie bis zum 31.12.2028 das Recht eine Netzentgeltreduktion entsprechend Ihrer bisherigen Vereinbarung zu erhalten. Wenn ihre bestehende 14a-Anlage eine Nachtspeicherheizung ist, gelten die bisherigen Regelungen für Sie dauerhaft fort. Die Netzentgeltreduktion wird auf den Stand der prozentualen Absenkung von 2023 eingefroren. Es ist Ihnen unbenommen, freiwillig in das Modul 1 oder Modul 2 zu wechseln.

Welche Übergangsfristen gelten für Bestandsanlagen ohne bestehende 14a-Vereinbarung?

Bestandsanlagen ohne 14a-Vereinbarung sind von der verpflichtenden Teilnahme ausgenommen, können aber freiwillig in die neue 14a-Regelung wechseln. Hierbei ist zu beachten, dass die neuen technischen Anforderungen von der Anlage erfüllt werden müssen und dass ggf. entstehende Kosten für den Umbau vom Betreiber der Anlage zu tragen sind.

Ich habe eine Wärmepumpe, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb gegangen ist. Ist es für mich günstiger, meine Anlage so weiter zu betreiben?

Alle Heizsysteme, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und über eine bestehende 14a-Vereinbarung inkl. Steuereinrichtung verfügen, werden als Bestandsanlage bezeichnet. Sie profitieren weiter von verringerten Netznutzungsentgelten.

Selbstverständlich können Sie, sofern Ihre Anlage eine steuerbare Verbrauchseinrichtung (siehe oben) ist und Sie die neuen technischen Anschlussbedingungen erfüllen, in das neue Regelungsregime wechseln.

Wir können die Entscheidung über einen Wechsel für Sie nicht treffen. Bitte klären Sie mit dem Elektro-Installationsunternehmen Ihrer Wahl welche Kosten ein solcher Wechsel verursacht. Ein eingetragenes Elektro-Installationsunternehmen kann Sie beraten.

Ich habe bereits eine Wärmepumpe/Wallbox, die aber nicht steuerbar ist. Was muss ich tun, damit ich in den Genuss der neuen Regelungen kommen kann?

Die steuerbare Verbrauchseinrichtung muss die technischen Anschlussbedingungen (TAB) inkl. der dazugehörigen Erläuterungen erfüllen. Hierbei ist zu beachten, dass ggf. entstehende Kosten für den Umbau von dem Betreiber der Anlage zu tragen sind. Bitte wenden Sie sich an ein eingetragenes Elektro-Installationsunternehmen. Dieses wird mit Ihnen die erforderlichen Maßnahmen abstimmen.